

Personalrat Garching  
der Techn. Universität München  
Eing.: 16. MRZ. 2017  
Az: 235

Sitzung am: 22.3.17  
Kopie an:  
Fögl  
Veranlassung:  
Umlauf



Der Kanzler

Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München

An

- alle Fakultäten, Institute, Lehrstühle und medizinisch-theoretischen Einrichtungen (Kapitel 1512)
- alle zentralen Einrichtungen, Zentralinstitute und Betriebseinheiten
- das Hochschulpräsidium und den Präsidialstab
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate und Stabsstellen
- alle zentralen Serviceeinrichtungen
- alle Personalvertretungen
- alle Fachschaftsvertretungen, den Fachschaftenrat

München, den 15. März 2017

### Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen im Bereich der Technischen Universität München

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurden wir vor Kurzem informiert, dass in Gebäuden, die zwischen 1960 und 1995 errichtet oder umgebaut wurden, in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern an Böden, Wänden und Decken potentiell Asbest enthalten sein kann.

Derzeit existieren keine abgesicherten Grundlagenuntersuchungen über Art und Häufigkeit von Asbestanwendungen in Gebäuden in Deutschland, weshalb für den Bereich der Technischen Universität München aktuell mit den zuständigen Staatlichen Bauämtern die konkrete weitere Vorgehensweise zum Umgang mit dieser Thematik abgestimmt wird. Sobald ein differenzierter Maßnahmenkatalog feststeht, werde ich Sie umgehend über die dann geltende Vorgehensweise informieren. Einstweilen muss ich Sie entsprechend den baufachlichen Vorgaben wie folgt in Kenntnis setzen:

1. Eine gesundheitliche Gefährdung der Gebäudenutzer durch asbesthaltige Bauprodukte besteht im eingebauten **ruhenden** Zustand **nicht**.
2. Gefahren können möglicherweise dort entstehen, wo Bauteile so bearbeitet werden, dass Staub freigesetzt wird. Vor diesem Hintergrund bin ich gehalten, darauf hinzuweisen, dass bauliche Eingriffe (auch kleinsten Umfangs) ohne Autorisierung unzulässig sind.
3. Bei laufenden und neuen Baumaßnahmen an möglicherweise betroffenen Gebäuden wird ab sofort vor jeder Weiterführung eine Beprobung und Begutachtung durchgeführt werden müssen.

Eine Liste der möglicherweise betroffenen Gebäude finden Sie im Dienstleistungskompass.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Berger  
Kanzler